

Berlin, den 23.04.2026

Stellungnahme

zum Eckpunktepapier zur Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Eckpunktepapier zur Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien.

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) betreibt bundesweit 18.000 Altkleidercontainer sowie rund 750 Kleiderkammern und Kleiderläden und sammelt so jährlich um die 70.000 bis 80.000 Tonnen an Altkleidern. Die Altkleidersammlung ermöglicht es dem DRK rund 1,2 Millionen benachteiligte Menschen jährlich mit gut erhaltener Kleidung zu versorgen. Zudem können durch den Verkauf weniger gut erhaltener oder nicht verwendbarer Stoffe, Überschüsse generiert werden, die zur Refinanzierung sozialer Projekte genutzt werden. Somit ist die Altkleidersammlung gleich in zweifacher Hinsicht ein wichtiger Bestandteil der Arbeit des DRK.

Das DRK begrüßt grundsätzlich die Einführung eines deutschen Textilgesetzes, das die erweiterte Herstellerverantwortung für Textilien regelt, die Verwerfungen auf dem deutschen Alttextilmarkt adressiert und einen Beitrag zu einer ökologisch und sozial nachhaltigen Kreislaufwirtschaft leistet.

Das Eckpunktepapier skizziert wichtige Aspekte des Gesetzesinhalts. Besonders hervorzuheben ist hierbei, dass auf bestehende Strukturen der Altkleidersammlung zurückgegriffen werden soll und karitativen Sammlern, wie dem DRK, eine Sonderrolle zugesprochen werden soll. Für diese soll nach wie vor die Möglichkeit bestehen Textilien, beispielsweise durch die Weitergabe an Kleiderkammern, wiederzuverwenden. Die finanzielle Verantwortung für die Sammlung liegt zukünftig beim Hersteller (Verursacherprinzip). Das begrüßen wir ebenfalls. Des Weiteren sollen neue Verfahren bürokratiearm ausgestaltet werden. Zu unterstützen ist desweiteren die geplante Einrichtung einer Kommission für Alttextilien, die unter anderem mit Vertretern der karitativen Sammler besetzt werden soll.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sind aus unserer Sicht vor allem nachfolgende Punkte sicherzustellen:

Stärkung der Rolle karitativer Sammler

Karitative Sammler, wie das DRK, bieten gegenüber kommunalen oder rein gewerblichen Sammlern gleich in mehrfacher Hinsicht deutliche Vorteile. Mit der Altkleidersammlung leisten sie einen Beitrag zur Daseinsvorsorge, indem Kleidung einerseits an Bedürftige weitergegeben wird und andererseits die Überschusserlöse aus der Sammlung zur Finanzierung sozialer Projekte beitragen. Ein weiterer wesentlicher Vorteil karitativer Sammler ist, dass über die Kleiderkammern und Secondhandläden flächendeckend die Möglichkeit besteht, die Bevölkerung bei Notfällen im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes innerhalb kürzester Zeit mit Bekleidung zu versorgen. Darüber hinaus leisten sie einen wertvollen Beitrag zum Umwelt- und Ressourcenschutz, da durch die Weitergabe der Kleidung an Secondhandläden und Kleiderkammern eine Wiederverwendung gewährleistet wird. Zudem motivieren gemeinnützige Sammler Bürger stärker, hochwertige Kleidung zu spenden. Denn Bürger spenden besser erhaltene Kleidung eher an Akteure, denen sie vertrauen und dessen Zwecke sie kennen. Somit erzielen gemeinnützige Sammler die beste Sammelqualität. Die Altkleidersammlung ist damit auch ein Paradebeispiel für Subsidiarität. Durch die Sammlung gemeinnütziger Akteure, muss der Staat diese Aufgabe nicht übernehmen und Kommunen können entlastet werden. Gleichzeitig sind die karitativen Sammler Teil der sozialen Infrastruktur ihrer Kommunen, schaffen Raum für ehrenamtliches Engagement und nutzen etwaige Einnahmen für die Erfüllung sozialer Hilfen. Dies begründet die Sonderrolle und sollte in der Ausgestaltung des Gesetzes stärker betont werden.

Die Verbindung ökologischer Wirksamkeit mit sozialer Wirkung kann in dieser Form kein kommunales oder gewerbliches System leisten. Vor diesem Hintergrund fordert das DRK im Gesetzgebungsverfahren eine Vorrangstellung für karitative Sammler umzusetzen und ihre Rolle explizit zu stärken, insbesondere durch eine auskömmliche Finanzierung.

Finanzielle Absicherung

Um den besonderen Rahmenbedingungen gemeinnütziger Sammler nachzukommen, ist eine auskömmliche, verlässliche und transparente Vergütung erforderlich. Diese sollte im Gesetzestext bereits verankert werden und Kosten wie Logistik, Infrastruktur, Personal- und Verwaltungsaufwand sowie die Standortpflege berücksichtigen. Auch hierbei ist die Privilegierung karitativer Sammler einzurichten, um einen Wettbewerb mit kommunalen und gewerblichen Akteuren zu verhindern. Im Sinne der Subsidiarität könnte hier gesetzlich eine Vorrang-Nachrang Regelung verankert werden.

Zugang zu wiederverwendbarer Ware und Stärkung der Wiederverwendung

Das Eckpunktepapier sieht vor, dass karitative Sammler sich einer Organisation für Herstellerverantwortung anschließen. Sie können selbst über die Menge der Alttextilien entscheiden, die sie von der Sammlung an diese Organisation weitergeben und über die Menge, die sie der Weiterverwendung zuführen. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist zu prüfen, ob karitative Sammler im neuen System auch Zugang zu qualitativ geeigneten Textilien anderer Sammlungen (bspw. der gewerblichen Sammler und der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger) erhalten können, damit sie diese der Wiederverwendung zuführen können. Die Wiederverwendung sollte auch im Sinne der Nachhaltigkeit Vorrang vor dem Recycling haben.

Reduzierte Berichtspflichten für gemeinnützige Träger

Das DRK begrüßt, dass in der Einleitung des Eckpunktepapiers darauf hingewiesen wird, dass mit der Einführung der erweiterten Herstellerverantwortung keine überbordende Bürokratie aufgebaut werden soll. Dies sollte im Gesetzentwurf konsequent umgesetzt werden. Für karitative Sammler greifen die Berichtspflichten insbesondere dann, wenn sie Ware behalten. In dem Moment müssen sie der zuständigen Behörde, unter Angabe der betreffenden Organisation für Herstellerverantwortung, die gesammelten und verwerteten Mengen berichten. Hier ist sicherzustellen, dass der administrative Aufwand auf ein Minimum begrenzt wird und so auch für gemeinnützige Strukturen, oft ehrenamtlich getragen, handhabbar bleibt. Vorstellbar wären beispielsweise vereinfachte Verfahren, Schwellenwerte für kleine Sammelmengen, digitale Standardlösungen und/ oder pauschalisierte Nachweismodelle.

Rolle der Secondhandläden, Sozialkaufhäuser und Kleiderkammern

Das Eckpunktepapier berücksichtigt die besondere Rolle der Secondhandläden, Sozialkaufhäuser und Kleiderkammern, lässt hierbei aber wichtige Fragestellungen offen. Auch in den Kleiderläden fällt eine beträchtliche Menge an nicht verwendbarer Ware, z.B. durch stark beschädigte oder verschmutzte Textilien an. Hierfür benötigt es klare rechtliche Regelungen, wie diese entsorgt werden können. Dabei ist sicherzustellen, dass die Entsorgungskosten nicht von den Kleiderläden getragen werden müssen, sondern auch in diesem Fall die finanzielle Verantwortung der Hersteller greift. Wichtig ist ebenfalls, dass die Entsorgung dieser Ware unkompliziert, unbürokratisch (siehe Berichtspflichten) und ohne viel Mehraufwand für die oft ehrenamtlich getragenen Läden erfolgen kann, bspw. indem die Ware durch die Organisation für Herstellerverantwortung abgeholt wird.

Rolle der Hersteller

Bei der Definition, wer als Hersteller im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung zählt, sollte berücksichtigt werden, dass auch gemeinnützige Organisationen formal gesehen auf dem deutschen Markt Textilien erstmals anbieten, beispielsweise durch den Verkauf von Pullovers und T-Shirts mit dem Logo der eigenen Organisation. Im Gesetzgebungsverfahren sollte daher bei der Definition ein Ausschluss gemeinnütziger Organisationen als Hersteller erfolgen oder Mindestgrenzen oder Freibeträge eingeführt werden, die sicherstellen, dass karitative Einrichtungen nicht zu Herstellern werden.

Unabhängigkeit karitativer Sammler wahren

Karitative Sammler sind verpflichtet sich einer Organisation für Herstellerverantwortung anzuschließen. Welcher sie sich anschließen, können sie frei entscheiden. Dies darf nicht zu einer wirtschaftlichen oder organisatorischen Abhängigkeit führen. Das neue System birgt die Gefahr, dass sich die Marktmacht bei wenigen großen Organisationen konzentriert. Daher ist es wichtig, dass die Hürden für die Zulassung als Organisation für Herstellerverantwortung nicht zu hoch werden. Es sollte einerseits vermieden werden, dass zu kleine Organisationen die Zulassung erhalten und gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass es nicht nur einige große Organisationen mit erheblicher Markt- und Preismacht schaffen, zugelassen zu werden. Daher muss das neue System zwingend Transparenz und Kontrollmechanismen etablieren sowie die Beteiligung karitativer Sammler an Governance-Strukturen ermöglichen.

Zusammenfassend begrüßt das Deutsche Rote Kreuz die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung im Textilbereich. Entscheidend für das weitere Gesetzgebungsverfahren ist die Rolle der karitativen Sammler zu stärken und Regelungen für eine auskömmliche Finanzierung sicherzustellen sowie negative Auswirkungen des neuen Systems zu vermeiden. Das DRK bringt seine Erfahrung in die weitere Ausgestaltung des Gesetzes gerne konstruktiv ein. Für Rückfragen oder einen vertieften Austausch stehen wir zur Verfügung.

Marc Nellen

Bereichsleiter Jugend und Wohlfahrtspflege

Kontakt:

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Generalsekretariat
Carstennstraße 58
12205 Berlin
Mareike Artiga González
M.ArtigaGonzalez@drk.de